



Von Gewalt,
Gewaltschutz und
Gewaltschutzaussichten
vor Gericht

Vortrag: Gewalt, Risiken am Arbeitsplatz
16.09.2024

Der Rote Faden

- ▶ Eine (sehr) kurze Vorstellungsrunde
- ▶ Ein kurzer Überblick zum (aktuellen) Gewaltschutzgesetz
- ▶ Ein kurzer Überblick zum Kindschaftsrecht
- ▶ Eine lange Rede zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und zum „neuen“ Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Das Gewaltschutzgesetz



- ▶ „4 Paragraphen zum Schutz von Frauen“
- ▶ Zivilrechtsweg und die ZPO zu träge und zu unflexibel für schnelle Abhilfe
- ▶ Zivilrechtliche Maßnahmen („Unterlassen von Gewalt“) zu eingeschränkt
- ▶ Gewaltschutzgesetz als prozessuale Umsetzung des materiell-rechtlichen Schutzauftrags

Verfahrensrecht

- ▶ Antragsverfahren → Wo keine Kläger, da kein Gewaltschutz
- ▶ Kontradiktorisches Verfahren, aber von Amts wegen durchgeführt
 - ▶ Amtsermittlung > zivilprozessuale Vortragslast
- ▶ Schneller zum Gewaltschutz mit dem FamFG:
 - ▶ „Nur“ Glaubhaftmachung der Tatbestandsvoraussetzungen durch den antragstellenden Beteiligten („eidesstattliche Versicherung“).
 - ▶ Eilbedürftigkeit wird gesetzlich vermutet

Vollstreckung

Oder:

Der eigentliche Sinn des
Gewaltschutzgesetzes

- ▶ Opferschutz durch schnelle, amtswegige Vollstreckung
- ▶ Wirksamkeit vor Zustellung möglich
- ▶ (schwierige) Wohnungszuweisung als zusätzlicher Schutz möglich

Vollstreckung

Oder:

Der eigentliche Sinn des
Gewaltschutzgesetzes

- ▶ Ordnungsgeld (bis zu 250.000,00 €) und Ordnungshaft (max. 2 Jahre) auf Antrag möglich
- ▶ Daneben Strafbarkeit nach § 4 GewSchG

(Kein) Kinderschutz durch das GewSchG



▶ § 3 GewSchG = wichtige Abgrenzung zum Kindschaftsrecht:

- ▶ Schutz der Kinder vor Dritten,
- ▶ Schutz im Verhältnis zu Eltern/Sorgeberechtigten „nur“ nach § 1666

(gleichzeitiger) Schutz des anderen Elternteils (bisher) nur indirekt möglich

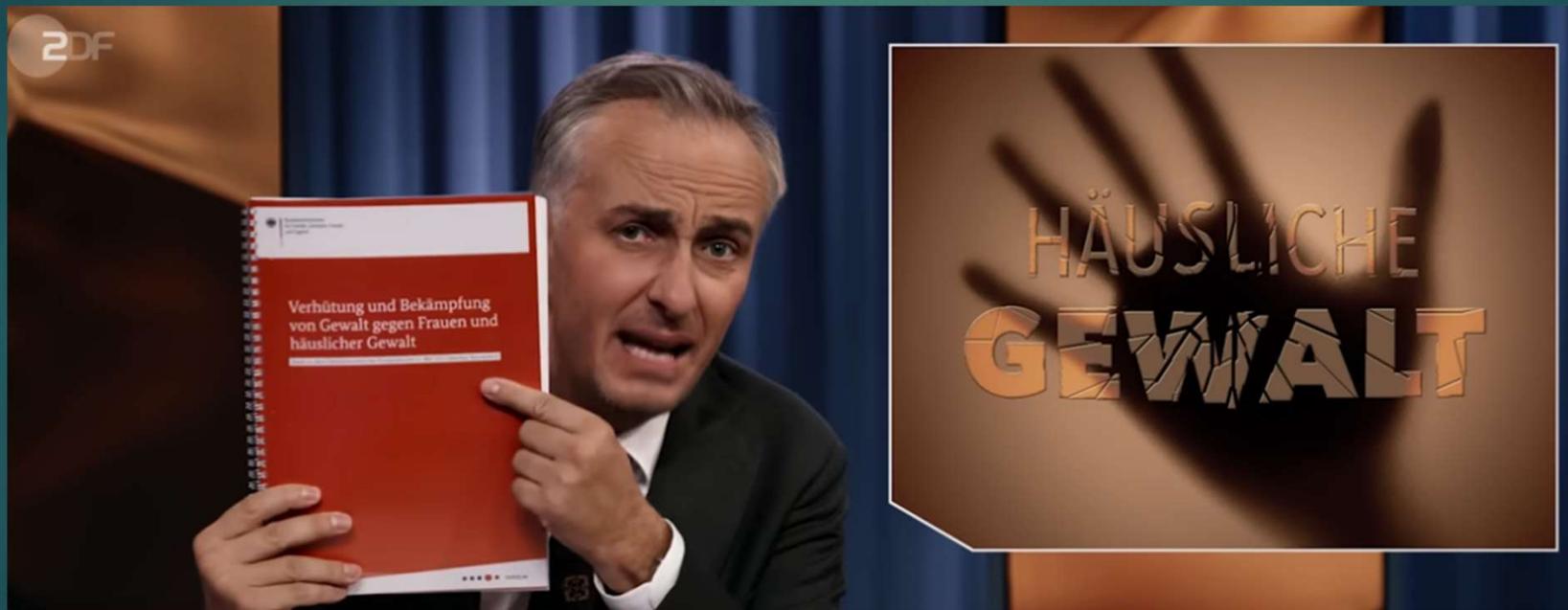
polizei-, ordnungs- und strafrechtliche Schutzvorschriften neben dem GewSchG anwendbar

Grenzen und Ausblick



- ▶ Innerbehördlicher Austausch (bisher) begrenzt
- ▶ Missbrauchspotenzial durch falsche eidesstattliche Versicherungen?
- ▶ Adressgeheimhaltung (nicht mehr) schwierig
- ▶ Rosige Aussichten des neuen Regierungsentwurfs (dazu später mehr):
 - ▶ Prozessualer Opferschutz,
 - ▶ Fußfessel,
 - ▶ Bessere behördliche Vernetzung und
 - ▶ expliziter Kinderschutz durch das GewSchG

Gewaltschutz auch ohne Gewaltschutzverfahren?



Gesetzliche Grundlagen

Kindesschutz

- ▶ **§ 1666 BGB**
- ▶ **Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**
- ▶ (1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die **Maßnahmen** zu treffen, die **zur Abwendung der Gefahr erforderlich** sind[...]
- ▶ (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere [...]
- ▶ 3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die **Familienwohnung oder eine andere Wohnung** zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- ▶ 4. **Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen** oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, [...]
- ▶ 6. die **teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge**.
- ▶ (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch **Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten** treffen.

- ▶ **§ 1671 BGB**
- ▶ **Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern**
- ▶ (1) Leben **Eltern** nicht nur vorübergehend **getrennt** und steht ihnen die **elterliche Sorge gemeinsam** zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil **der elterlichen Sorge allein** überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit [...]
- ▶ 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller **dem Wohl des Kindes am besten entspricht.**

Gesetzliche Grundlagen

Umgang

- ▶ § 1684 BGB
- ▶ Umgang des Kindes mit den Eltern
- ▶ (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- ▶ [...]
- ▶ (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. [...]
- ▶ (4) Das Familiengericht kann das **Umgangsrecht** oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht **einschränken oder ausschließen**, soweit dies zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das **Wohl des Kindes gefährdet** wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. [...]

Gesetzliche Grundlagen

Umgang und Sorgerecht

- ▶ § 1626 BGB
- ▶ **Elterliche Sorge, Grundsätze**
- ▶ [...]
- ▶ (3) Zum **Wohl des Kindes** gehört in der Regel der **Umgang mit beiden Elternteilen**. [...]

- ▶ § 1626a BGB
- ▶ **Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen**
- ▶ (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
- ▶ [...] 3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.
- ▶ (2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung **dem Kindeswohl nicht widerspricht**. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, **wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht**.

Kindeswohl und Gewalt

(frühere) Berücksichtigung (ohne)
Istanbul-Konvention („IK“)

- ▶ **Folgen** von miterlebter häuslicher **Gewalt** oder anderer Formen der Vernachlässigung, des sexuellen Missbrauchs oder der Misshandlung sowie die Gefahr weiterer Übergriffe erfordern eine **Berücksichtigung der entsprechenden Schutzbedürfnisse**
- ▶ Rechtsprechung berücksichtigt die Gewalt (auch nicht unmittelbar gegen das Kind) seit Jahrzehnten **im Rahmen der Kindeswohlprüfung:**

Das Grundprinzip des Kindschaftsrechts

§ 1697a Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem **Wohl des Kindes** am besten entspricht. [...]

= **Kindeswohl** als
Entscheidungsmaßstab für alle
gerichtlichen
Entscheidungen über elterliche
Sorge und Umgangsrecht

= Das Kindeswohl ist ein
allgemeines Rechtsprinzip. Die
Regelung gilt auch außerhalb
des BGB.

(Überkommene?) Verfahrenshandhabung bei Gewalt(-vorwürfen)

Umgangsverfahren:

Berücksichtigung der Gewalt zwar nicht explizit vorgesehen, aber nach möglich und **in der Regel erforderlich**, um das Kind vor Gewalt (und Begleitpersonen) bei Umgängen zu schützen

Kindesschutzverfahren:

Das Familiengericht stellt durch geeignete Maßnahmen den **Schutz des Kindes (auch) vor Gewalt** sicher. Dazu gehören **alle Formen der Gewalterfahrungen**

Sonstige Sorgerechtsverfahren:

Einbeziehung der **Gewalt in der Abwägung** hinsichtlich der Möglichkeit der elterlichen Zusammenarbeit/Kommunikation möglich und in der Regel erforderlich.

Alte und Neue Vorgaben des EGMR und BVerfG

1. BVerfG, 1 BvR 1140/03:

➤ *Ablehnendes Verhalten des Gewaltopfers ist keine mangelnde Kooperationsbereitschaft*

➤ EGMR, Urteil v. 12.6.2008 - 71127/01:

➤ *Fälle häuslicher Gewalt sind von allen Behörden, auch Familiengerichten, **vorrangig und beschleunigt** zu bearbeiten, um den effektiven Schutz sicherzustellen.*

3. EGMR, Urteil v. 9.6.2009, Az: 33401/02:

➤ ***Gewalt/Drohungen immer und zwingend zu berücksichtigen; Verfahrenseinstellung ohne Überprüfung der Vorwürfe ist unzulässig.***

Alte und Neue Vorgaben des EGMR und BVerfG

4. EGMR, Urteil vom 10.11.2022, Az: 25426/20:
 - *Die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und seiner Kinder = zentrales Kriterium für Entscheidungen in Kindschaftssachen,*
 - *Verstoß gegen die IK, wenn Gewalthinweisen nicht nachgegangen wird,*
 - *Mangelnde Kooperation des Gewaltopfers kein Grund für Sorgeentzug*

Alte und Neue Vorgaben des EGMR und BVerfG

5. *BVerfG*, Beschluss vom 27.12.2022 – 1 BvR 1943/22:
 - **Umgangsausschluss** möglich bei konkreten Anhaltspunkten auf **Re-Traumatisierung**
 - *BVerfG*, Nichtannahmebeschluss vom 20. Januar 2023 – 1 BvR 2345/22:
 - ▶ *Strafrechtliche Verurteilung* des (mutmaßlichen) Täters ist **keine Voraussetzung** für die gerichtlichen Opferschutzverpflichtungen.
7. EGMR, Urteil vom 17.10.2023 – 55351/17
 - *Häuslichen Gewalt* → alle staatlichen Behörden müssen **effektive Maßnahmen zum Schutz des Gewaltopfers** ergreifen.

Umsetzung der Vorgaben in der Instanzrechtsprechung

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.06.2022, Az: 1 UF
242 / 21:

- *(von Kindern) miterlebte Gewalt ist immer zu würdigen und zu berücksichtigen.*

OLG Köln, Beschluss vom 22. Juli 2022 – II-14 UF 66/22:

- *Gravierende (physische) Gewalt → besondere Prüfung, ob Sorgerechtsvollmacht ausreicht*

Neues/Weiteres Leitbild des Familienrechts: **Gewaltschutz**

- ▶ Problem der bisherigen Rechtslage/Verfahrenshandhabung:
 - ▶ teils sehr **unterschiedliche Handhabung**
 - ▶ dadurch teils **unzureichender Gewaltschutz**,
 - ▶ (so gut wie) keine Berücksichtigung der Gewalt außerhalb der Kindschafts-/Gewaltschutzsachen,
 - ▶ Unklarheit hinsichtlich des Einsatzes der prozessualen Gewaltschutzmöglichkeiten des FamFG (vor allem § 33 Abs. 1 S. 2; getrennte Anhörungen) im Verhältnis zur Unschuldsvermutung bzw. zum Recht auf faires Verfahren / rechtliches Gehör

Istanbul-Konvention (IK)

- ▶ Problemlösung durch die Istanbul-Konvention, welche den **Gewaltschutz als (neues) Leitbild sowohl des materiellen Rechts als auch des Prozessrechts** postuliert (so *Meyer FamRZ 2023, 277, 279*):
- ▶ **Artikel 3 IK - Begriffsbestimmungen**
- ▶ Im Sinne dieses Übereinkommens [...]
 - ▶ b) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen **körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt**, die **innerhalb der Familie** oder des **Haushalts** oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte [...]

Istanbul-Konvention (IK)

- ▶ **Artikel 31 IK - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**
- ▶ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt** werden.
- ▶ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet**.
- ▶ **Artikel 51 IK - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement**
- ▶ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine **Analyse der Gefahr** für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die **Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen**. [...]

Deutsches Verständnis der Begriffe

- ▶ Wie versteht die (alte) Bundesregierung den neuen Gewaltbegriff der IK (Drucksache 20/14479)?
 - ▶ [...] Dazu gehört auch das **Miterleben von Gewalt** als Zeugin/Zeuge. Ein aktueller oder früherer gemeinsamer Wohnsitz oder eine gemeinschaftliche Haushaltsführung sind nicht Voraussetzung. [...] Partnerschaftsgewalt bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder intimen Beziehung leben oder lebten.
 - ▶ „Psychische Gewalt“ beinhaltet die (gezielte) Schädigung einer Person, ohne dass es zu einer körperlichen Einwirkung auf das Opfer kommt. Hierunter fallen insbesondere **Beschimpfungen, Drohungen, Belästigungen, kontrollierendes Verhalten, Bedrohung, Stalking und Nötigung, psychische Manipulation („Gaslighting“), Isolierung der Betroffenen oder Entmutigung der Betroffenen**, wodurch die Betroffenen emotional verletzt, von einer selbstbestimmten Alltagsgestaltung und Persönlichkeitsentfaltung abgehalten und/oder in eine Position der Unterwerfung versetzt werden

Deutsches Verständnis der Begriffe

- ▶ „Wirtschaftliche Gewalt“ umschreibt alle **Handlungen der Kontrolle und Überwachung des Verhaltens eines Menschen** bei der Nutzung und **Verteilung von Geld und anderen wirtschaftlichen Ressourcen** sowie der ständigen Drohung des Verweigerens wirtschaftlicher Ressourcen. Zu wirtschaftlicher Gewalt zählt auch das Vorenthalten von Geld, wie beispielsweise die Verletzung der Unterhaltspflicht trotz vorhandener Mittel.

Umsetzung der IK

- KG Berlin, Beschluss vom 4.8.2022 - 17 UF 6/21:
- *Bei der Prüfung, ob der Umgang wegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB für längere Zeit einzuschränken oder auszuschließen ist, **müssen die Wertungen von Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention Berücksichtigung finden**, wonach sicherzustellen ist, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die **Rechte und Sicherheit des Opfers oder(!) der Kinder** gefährdet.*
- *Auch wenn es im Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention dabei bleiben muss, dass bei einer Entscheidung letztlich das **Kindeswohl ausschlaggebend** ist, muss gemäß Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention bei der Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts auch die eigene **Betroffenheit der Mutter als Opfer häuslicher Gewalt berücksichtigt** werden.*

Umsetzung der IK

OLG Saarbrücken Beschluss vom 22.4.2024 – 6 UF 22/24:

- *Ausstrahlungswirkung von Art. 31 der IK verstärkt die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts + wirkt **materiell-rechtlich** auf die Voraussetzungen der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge*
- *Ablehnende Haltung des gewaltbetroffenen Elternteil ist keine **mangelnde Kooperationsbereitschaft***
- *Der gewaltbetroffene Elternteil darf in der Regel **nicht zu einer „Restkooperation“ mit dem anderen Elternteil verpflichtet werden** → Sorgerechtsvollmacht nicht ausreichend.*

Umsetzung der IK

OLG Nürnberg Beschluss vom 16.5.2024 – 11 UF 329/24:

- ▶ *Der gewaltausübende Elternteil muss dem Kind die **emotionale Sicherheit** vermitteln, die sie durch die miterlebte Gewalt verloren haben. Dies kann er insbesondere dann nicht, wenn er die **Gewalt abstreitet**, den Kindern gegenüber **bagatellisiert**, ihre **Belastung nicht sehen und aufgreifen kann**, **den anderen Elternteil in Gesprächen mit den Kindern herabwürdigt** oder **verbal attackiert** oder **erneute Gewalttaten zu befürchten sind**.*

Umsetzung der IK

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 10.9.2024 – 6 UF 144/24:

- *Vom Kindesvater verübte häusliche Gewalt, Nachstellungen und Bedrohungen gegenüber der Kindesmutter können [...] gebieten, das **Sorgerecht** [...] auf die Mutter [...] zu übertragen.*
- *Vom Kind miterlebte Gewalt = spezielle Form der **Kindesmisshandlung**.*

Umsetzung der IK

KG Beschluss vom 19.9.2024 – 16 UF 108/24:

- (i.d.R.) Unzumutbarkeit der gemeinsamen Sorge von Täter und Opfer in Fällen von Gewalt

Umsetzung der IK

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 4. Dezember 2024 , Az: 6 UF 64/24:

- *Vom Kind miterlebte Gewalt seines einen gegen seinen anderen Elternteil wirkt sich in Form psychischer Gewalt direkt auch auf das Kind aus. Es ist abhängig von demjenigen, der es betreut und versorgt, und identifiziert sich mit ihm.*
- *→ Gewalt gegen den betreuenden Elternteil = als Bedrohung gegen sich selbst aus Kindessicht*

Umsetzung der IK

- Bindungsforschung: **Besuchskontakt und Umgang mit leiblichen Eltern nach traumatischen Erfahrungen mit Täter-Eltern beim Kind → erneute Angst + mögliche Re-Traumatisierung**
- **begleiteter Umgang an sich keine emotionale Sicherheit, weil die Umgangsbegleitung die emotionale Verunsicherung des Kindes durch den erneuten Kontakt mit dem Täter nicht ausgleichen kann.**
- Vorher muss **das Kind dazu bereit** sein, den Täter wieder zu sehen + muss verlässlich geklärt sein, ob sich der nachweislich gewalttätige Elternteil **nicht nur zu seinen Taten bekannt**, sondern auch **in tragfähiger Weise Verantwortung dafür übernommen** hat, insbesondere, ob er **Wege erarbeitet** hat, wie er dem Kind sein Bedauern über die ihm zugefügte Belastung zum Ausdruck bringen und sich adäquat im Umgang mit ihm verhalten kann.

Umsetzung der IK

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. April 2025, Az: 2 UF 6/24:

- *Auch bei nicht vom Kind unmittelbar miterlebter häuslicher Gewalt kommt [...] ein Ausschluss des Umgangs in Betracht, wenn ein unbegleiteter wie ein begleiteter Umgang die Unversehrtheit der Mutter nachhaltig deshalb in Gefahr bringen würde, weil jegliche direkte Konfrontation mit der Person des Vaters, [...] zu einer erheblichen psychischen Dekompensation der Mutter führen würde. Vor einer weiteren schweren und andauernden Beeinträchtigung ihrer seelischen Unversehrtheit mit der Folge eines erheblichen Bindungs- und Betreuungsabbruchs ist die Mutter als Hauptbindungsperson zum Wohl des Kindes zu schützen.*

Umsetzung der IK

OLG Nürnberg, Beschluss vom 8. Mai 2025, Az: 11 WF 402/25):

Ohne **Aufklärung der geschilderten häuslichen Gewalt** kann eine verpflichtende Verweisung auf Beratungsverfahren [...] nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang ist Art 48 der Istanbul Konvention zu berücksichtigen, der alternative Streitbeilegungsverfahren jeder Art bei Vorliegen häuslicher Gewalt verbietet. **Vor diesem Hintergrund können der Antragstellerin auch gemeinsame Elterngespräche unzumutbar sein, wenn es häusliche Gewalt gegeben hat.**

Umsetzung der IK

OLG Bremen, Beschluss vom 10. Juli 2025, Az.: 4 UF 38/25:

Angesichts der festgestellten **Gewalttätigkeiten des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter** und der in diesem Verfahren vorgenommenen **Bagatellisierungen** des Kindesvaters im Hinblick auf sein gewalttätiges Verhalten **kann nur die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge sicherstellen**, dass die Rechte und die Sicherheit der Kindesmutter und der Kinder bei der Ausübung des Sorgerechts nicht gefährdet werden [...] Der Kindesmutter kann auch bei der hier erteilten umfänglichen Sorgerechtsvollmacht unter Berücksichtigung vom Kindesvater begangenen **Gewalthandlungen nicht zugemutet werden, für etwa erforderliche Mitwirkungshandlungen** (z.B. bei mangelnder Akzeptanz der Vollmacht [...]) mit ihm in Kontakt zu treten [...]. Eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrung der Kindesbelange wäre damit vorliegend auch im Falle einer Vollmachtserteilung nicht vorhanden. Denn nach den voranstehenden Feststellungen dürfte es die Kindesmutter jedenfalls derzeit unzumutbar sein, in Einzelfragen des Sorgerechts Kontakt zum Kindesvater aufzunehmen.

Umsetzung der IK

Rückmeldung eines Senats „unseres“ OLG Koblenz:

- ▶ "Der Senat berücksichtigt eine von Kindern miterlebte Gewalt gegenüber einem Elternteil bereits seit der Zeit vor Inkrafttreten der **Istanbul-Konvention im Rahmen der Gesamtabwägung der Kindeswohlrelevanten Umstände** des Einzelfalls. Oft hat das Kind in solchen Fällen auch Angst vor dem gewalttätigen Elternteil (in der Regel der Vater) und Sorge um die Hauptbezugsperson (in der Regel die Mutter). Hieraus resultieren in der Regel eine massive und rechtlich belastbare – wenn der Fall beim OLG landet, schon längere – Ablehnung des Umgangs mit dem Gewalttätigen oder gar einem Umgang entgegenstehende, nachgewiesene psychopathologische Folgen für das Kind.
- ▶ Nicht selten kommt es auch gar nicht entscheidend auf die oft streitige Frage an, ob und inwieweit tatsächlich Gewalt angewendet und miterlebt wurde, weil nach Lage des Falles bereits genügend sonstige Umstände in der Beziehung des Umgang begehrenden, potentiell gewalttätigen Elternteils zum Kind und in seinem unstreitigen Verhalten vorliegen, die nicht zwingend direkt mit einer Gewalttätigkeit verbunden sind und dennoch gegen einen Umgang sprechen. **Die Erfahrung legt nahe, dass wer Gewalt gegenüber dem Partner ausübt, oft auch andere erhebliche Persönlichkeitsdefizite haben dürfte, die sich in der Beziehung zum und im Umgang mit dem Kind ebenfalls negativ auswirken.**

Folgen der IK im Überblick

Ausgangspunkt: Vorwurf der häuslichen Gewalt

Gerichtliche Prüfungs-
/Amtsermittlungsverpflichtung

Pflicht zur Prüfung von **prozessualen Schutzmaßnahmen** (z.B. getrennte oder audiovisuelle Anhörungen)

Prüfung von **Opferschutzrechtlichen, einstweiligen Maßnahmen**

Berücksichtigung der miterlebten Gewalt
regelmäßig als mögliche Kindeswohlgefährdung

Folgen der IK im Überblick

Ausgangspunkt: Feststellung der (häuslichen) Gewalt

Die Vermutung des § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB greift im Verhältnis Täter-Opfer nicht mehr!
Opferschutz tritt gleichwertig neben das Kindeswohlprinzip.

Pflicht zur Prüfung von **prozessualen Schutzmaßnahmen** (z.B. getrennte oder audiovisuelle Anhörungen)

Materiell-rechtliche Berücksichtigung des **Opferschutzes** im Rahmen aller **Umgangs- und Sorgeentscheidungen** neben dem Kindeswohl

Berücksichtigung der miterlebten Gewalt regelmäßig als mögliche Kindeswohlgefährdung

Folgen der IK im Überblick

Opfer unterliegt **keiner Kontaktförderungsverpflichtung**

Bei Gewalt gegen anderen Elternteil: Überprüfung der Folgen für das Kind und der Täterereinsicht

Verhinderung der Re-Traumatisierungen von Kind und Obhutselternteil durch ungewollte Kontakte

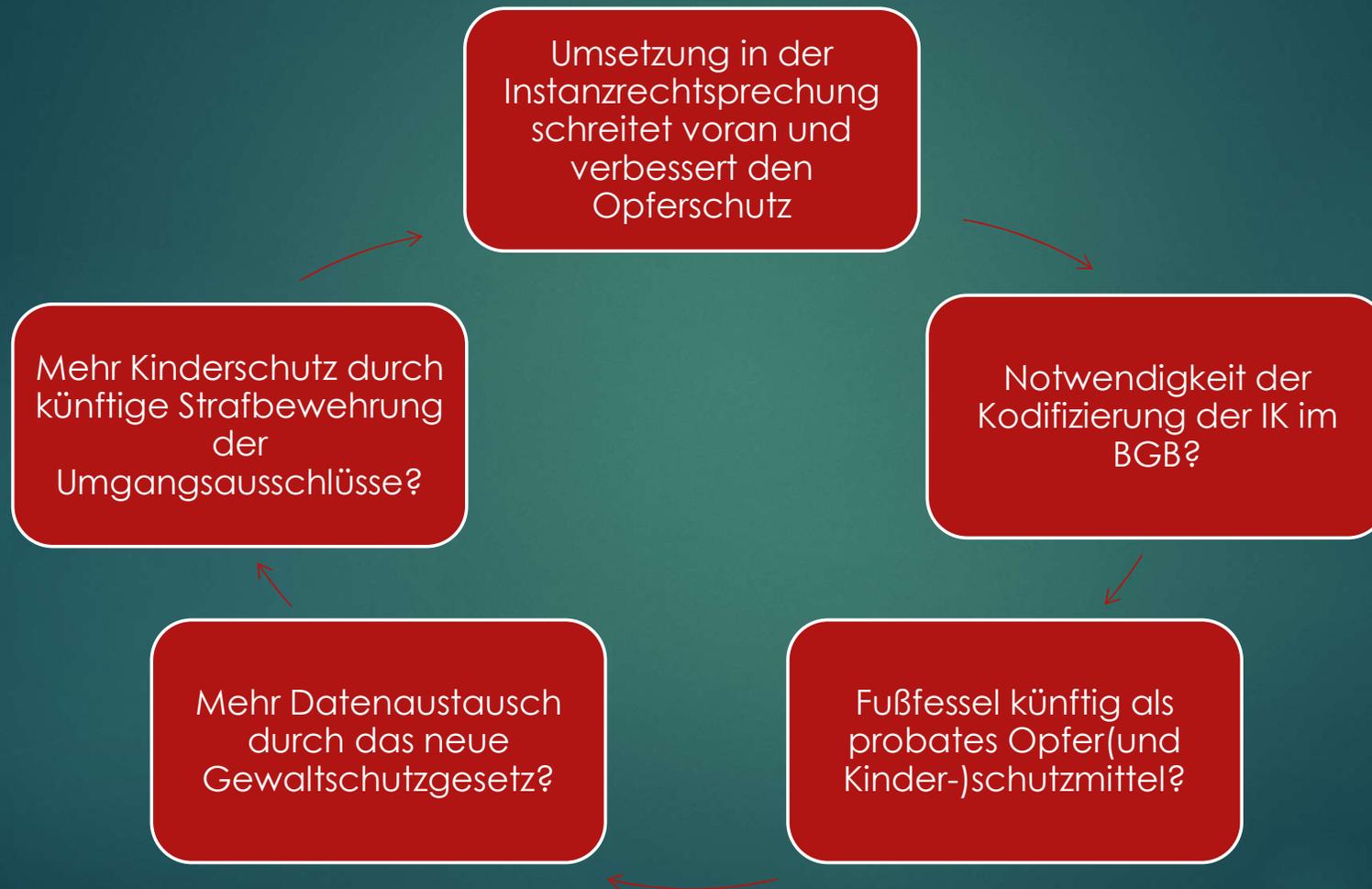
Ggf. Ausschluss auch begleiteter Umgänge, solange keine Verantwortungsübernahme und damit Wiederholungs-/Re-Traumatisierungsgefahr vorliegen

Bei massiver Gewalt in der Regel ein Ausschluss des gemeinsamen Sorgerechts zu prüfen

Integration in den Leitfaden

- ▶ Anträge an das Gericht sollen Angaben zu
 - ▶ strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
 - ▶ Gewaltvorwürfen,
 - ▶ Eskalationsgrad,
 - ▶ Gefährdungseinschätzung im Sinne der IK und
 - ▶ Belastungsmomenten des Kindes (und ggf. des Opfers) enthalten.
- ▶ Adressgeheimhaltung soll überprüft werden,
- ▶ Besonders dringende Verfahrensdurchführung und Gewaltaufklärung, insb. durch Aktenbeiziehung und ggf. rechtsmedizinische Untersuchungen unter Berücksichtigung des prozessualen Opferschutzes
- ▶ Berücksichtigung interdisziplinärer Risikoanalyse, falls vorhanden

Aussichten im Opferschutz?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Gibt's Fragen?